

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerks Obwalden für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Gültig ab 1. Januar 2011

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Zustandekommen und Bestandteile des Netzanschlussvertrages	3
4 Grenze für Eigentum und Tragung der Kosten	4
5 Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses	4
6 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses	5
7 Anschlussbeitrag	6
8 Dienstbarkeiten	10
9 Änderungen an der Kundenanlage	11
10 Zeitlich befristete Anschlüsse	11
11 Schutzmassnahmen	11
12 Messeinrichtungen	12
13 Technische Anforderungen	12
14 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis	14
15 Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses resp. der Netznutzung	14
16 Netznutzung und Energielieferung	15
17 Preise und Rechnungsstellung	15
18 Datenaustausch	16
19 Haftung	16
20 Ordentliche Kündigung und Folgen der Vertragsauflösung	16
21 Ausserordentliche Kündigung und Folgen der Vertragsauflösung	16
22 Vertretung des Kunden	17
23 Übertragung des Netzanschlussvertrages	17
24 Änderungen des Netzanschlussvertrages	17
25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	17
26 Schlussbestimmungen	17
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss im Niederspannungsnetz	18
Anhang 2: Abgrenzung Netzanschluss im Mittelspannungsnetz	19
Anhang 3: Eigentum und Kostenfolge von Niederspannungsanschlüssen innerhalb und ausserhalb der Bauzone	20
Anhang 4: Eigentum und Kostenfolge von Mittelspannungsanschlüssen innerhalb und ausserhalb der Bauzone	21
Anhang 5: Bestimmungen betreffend Arealnetz	22
Anhang 6: Zuordnung von bezugsberechtigter Leistung zur eingesetzten Nennstromgrösse (Sicherung) des Anschlussüberstromunterbrechers	23

Vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerks Obwalden am 26. März 2010 genehmigt.
Auflage vom November 2015.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integrierenden Bestandteil des Netzanschlussvertrages zwischen dem Kunden als Anschlussnehmer (Kunde) und dem Elektrizitätswerk Obwalden (EWO). Netznutzung und Energielieferung sind Gegenstand gesonderter Verträge.
- 1.2 Diese AGB regeln insbesondere die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses von elektrischen Anlagen an das im Eigentum des EWO stehende, bzw. von diesem im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), betriebene Elektrizitätsnetz (EWO-Netz) und legen die Eigentums- grenzen und Verantwortungen fest.
- 1.3 Als Kunde und Vertragspartner des EWO gilt der Eigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümergeinschaft, Baurechtsinhaber oder Vertragspartner bei temporären Anschlüssen) des Grundstücks, auf dem sich die an das EWO-Netz angeschlossenen, elektrischen Anlagen befinden. Dritte, insbesondere Mieter und Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als dessen Hilfspersonen.
- 1.4 Diese AGB beziehen sich weder auf Anschlüsse an Elektrizitätsnetze, die dem EWO-Netz nachgelagert sind, noch auf Anschlüsse an das EWO-Hochspannungsnetz (50 kV).

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für den Netzanschlussvertrag gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz (SR 734.0) und das Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) mit ihren Ausführungsverordnungen sowie das kantonale Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden;
 - die jeweils anwendbaren, technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände;
 - die jeweils bekanntgegebenen Anschlussbeitragsgebühren (einsehbar auf der Website www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO);
 - die Richtlinien und Werkvorschriften des EWO (einsehbar auf der Website www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO).

3 Zustandekommen und Bestandteile des Netzanschlussvertrages

- 3.1 Mit der Benützung eines bestehenden Netzanschlusses durch den Kunden oder seine Hilfsperson gilt der Netzanschlussvertrag als zustande gekommen und diese AGB bilden integrierenden Bestandteil des Netzanschlussvertrages.
- 3.2 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente diese AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
 - der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netzanschlussvertrag;
 - das Preisblatt «Netzanschlussbeiträge» (einsehbar auf der Website www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO);
 - das Datenblatt «Netzanschluss»;
 - gegebenenfalls die vom Kunden gegengezeichnete Offerte des EWO;
 - die jeweils gültigen Werkvorschriften des EWO über die Erstellung von elektrischen Installationen (einsehbar auf der Website www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO).

- 3.3 Die jeweils gültigen Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zum Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und deren Vollzugsverordnung sind massgebend, wenn diese Bestimmungen eine Lücke enthalten sollten oder der Auslegung bedürfen.
- 3.4 Sollten sich zwischen dem Netzanschlussvertrag und Netznutzungsvertrag Widersprüche ergeben, so geht ersterer vor.

4 Grenze für Eigentum und Tragung der Kosten

- 4.1 Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle:
- Bei einem Niederspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1).
 - Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschienenentrenner) vor dem Messfeld (Anhang 2). Verfügt eine bestehende elektrische Anlage nicht über einen Übergabeschalter, so gilt als Eigentumsgrenze der Anschluss des Kunden an die Stromwandler der Hochspannungsmessung.
- 4.2 Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses (notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss wie z.B. Kabelschutz, Grabarbeiten, Mauerdurchbruch oder Aussenkasten) ist die Parzellengrenze (Anhänge 3 und 4).
- 4.3 Der Kunde trägt für Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone die Kosten des Anschlusses von der Grenzstelle bis zur Parzellengrenze gemäss Ziff. 7 nachstehend.
- 4.4 Der Kunde trägt für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone die Kosten des Anschlusses bis zum bestehenden Elektrizitätsnetz (technisch geeignete Netzanschlussstelle, Anhänge 3 und 4) gemäss Ziff. 7 nachstehend.
- 4.5 Die Erstellung, Änderung, Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen innerhalb der Parzelle gehen zulasten des Kunden, sofern und soweit die Leitungen nicht auch Dritten dienen (vgl. Ziff. 7.5.5.2 nachstehend).

5 Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses

- 5.1 Für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses muss der Kunde dem EWO rechtzeitig ein schriftliches Netzanschlussgesuch einreichen. Weiter sind durch die vom Kunden beauftragte Installationsfirma die Installationsanzeige sowie für spezielle Geräte und Anlagen die allfällig notwendigen Anschlussgesuche gemäss Werkvorschriften dem EWO einzureichen.
- 5.2 Der Kunde stellt dem EWO zur Beurteilung des Netzanschlusses und Netzschutzes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Daten unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde belegt auf Verlangen des EWO den mutmasslichen Verbrauch auf seinem Grundstück mit einer technischen Studie.
- Beim Gesuch um einen gemeinsamen Netzanschluss gemäss Ziff. 6.4 nachstehend, stehen die genannten Pflichten der Gesamtheit der am gemeinsamen Netzanschluss beteiligten Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer zu.
- 5.3 Für Projektierungsarbeiten von Vorprojekten können dem Kunden anteilmässige Kosten verrechnet werden. Das EWO ist berechtigt, diese Kosten dem Planer direkt in Rechnung zu stellen.

- 5.4 Das EWO bestimmt Art und Ausführung des Netzanschlusses (insbesondere den Ort des Netzanschlusses und die Leitungsführung) und legt die notwendigen Schutzrichtungen fest. Es berücksichtigt dabei die:
- Interessen des Kunden, soweit diese für das EWO-Netz kostenneutral sind;
 - Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.);
 - zu erwartenden Netzurückwirkungen;
 - Sicherheitsaspekte;
 - beantragte und glaubhaft begründete Netzanschlussleistung;
 - Netzplanung der vorgelagerten Netzebenen;
 - optimale Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur;
 - Preissolidarität auf den Netzebenen.
- 5.5 Besteht ein Kunde auf eine bestimmte Erschliessungsart im Rahmen der zugewiesenen Netzebene, welche verhältnismässig ist und nicht zu einer Belastung eines Dritten führt und die dem EWO Mehrkosten verursachen würde, so hat der Kunde diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.
- 5.6 Das EWO entscheidet aufgrund der erwähnten Kriterien in Ziff. 5.4 vorstehend, an welche Spannungsebene der Netzanschluss erfolgt. Diese AGB räumen dem Kunden keinen Anspruch auf einen Netzanschluss an eine bestimmte Spannungsebene ein.
- Niederspannungsnetzanschluss (Grundversorgung und in Bauzonen Standard)
Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle gemäss Ziff. 4.1 vorstehend an einer Spannung von 400/230 Volt. Auf welcher Spannungsebene die Messung erfolgt, ist unerheblich.
 - Mittelspannungsnetzanschluss (Ausnahme)
Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle gemäss Ziff. 4.1 vorstehend an einer Spannung von 16 kV.
Der Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5b) setzt die Erstellung einer Transformatorenstation auf Kosten des Kunden voraus.
- 5.7 Die Voraussetzungen für den Netzanschluss auf Netzebene 5 richten sich nach den vom EWO erlassenen Richtlinien.

6 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses

- 6.1 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung aller Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 4.1 vorstehend, werden durch das EWO vorgenommen.
- 6.2 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 4.1 vorstehend, ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.
- 6.3 Im Normalfall wird – vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung gemäss nachfolgenden Bestimmungen – pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein einziger Netzanschluss erstellt.
- 6.4 Bei neuen Netzanschlüssen kann eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude oder Stockwerkeigentum unter folgenden kumulativen Voraussetzungen zugelassen werden:
- die gemeinsame Anschlussleitung dient ausschliesslich der Optimierung der Netzanschlussinvestitionskosten zugunsten des EWO und zugunsten des Kunden;
 - die Gebäude stehen auf zusammenhängenden Parzellen und haben gemeinsam genutzte Räume oder die Gebäude stehen auf ein und derselben Parzelle;

- jeder Endverbraucher verfügt über einen eigenen, separaten Ausspeisepunkt und einen separaten Zähler sowie Überstromunterbrecher. Dabei sind alle Messstellen, Messpunkte, Ausspeisepunkte sowie Überstromunterbrecher bei der Grenzstelle (Ziff. 4.1 vorstehend) beim Anschluss in einem besonderen Raum platziert;
- die Leitungen nach der Grenzstelle führen nicht über öffentlichen Grund;
- das EWO steht zu jedem angeschlossenen Kunden in einer direkten vertraglichen Beziehung betr. des Netzanschlusses;
- die gemeinsam angeschlossenen Grund- oder Stockwerkeigentümer haften für die Netzanschlussbeiträge sowie die übrigen Verpflichtungen gegenüber dem EWO solidarisch. Sie regeln im Übrigen ihr Innenverhältnis für den Netzanschluss selbst. Für die Energielieferung und Netznutzung hat das EWO zu jedem Endverbraucher einen separaten individuellen Vertrag.

Die Betriebshaftung des EWO richtet sich nach dem Elektrizitätsgesetz, wobei es jegliche Haftung ab der Grenzstelle (betr. Hausinstallationen) ablehnt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Arealnetz gemäss Anhang 5.

- 6.5 Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen, z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, können zusätzliche Netzanschlüsse erstellt werden. Für zusätzliche Anschlüsse oder Verbindungsleitungen trägt der Kunde die gesamten Kosten.
- 6.6 Für die Erstellung, den Unterhalt, die Änderung und Auflösung der elektrischen Infrastruktur und Anlagen des Kunden innerhalb des Raumes einer EWO-Anlage ist das EWO zu beauftragen.
- 6.7 Für die Regelung sämtlicher Rechtsbeziehungen betreffend elektrischer Infrastruktur und Anlagen, die im gemeinsamen Eigentum der Vertragsparteien stehen, schliessen die Vertragsparteien separate Vereinbarungen ab.

7 Anschlussbeitrag

7.1 Generelle Bestimmungen

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem Netzanschlussbeitrag zusammen.

7.2 Bezugsberechtigte Leistung

- 7.2.1 Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag festgelegte, bezugsberechtigte Nennstromstärke in Ampere (A) beziehungsweise Leistung (kVA).
- 7.2.2 Bei Niederspannungsnetzanschlüssen ergibt sich die bezugsberechtigte Leistung aus der Grösse des Nennstromes des Anschlussüberstromunterbrechers gemäss Anhang 6.
- 7.2.3 Bei Kunden mit Mittelspannungsnetzanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistung der total installierten Trafoleistung in kVA oder dem niederspannungsseitig begrenzten Nennstrom in Ampere der vereinbarten Nennleistung, sofern eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, je nachdem, was tiefer ist.
- 7.2.4 *Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)*

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage, welche an der Hausinstallation angeschlossen ist, nicht berücksichtigt. Massgebend sind die Bezugsverhältnisse aus dem EWO-Netz, insbesondere auch bei Unterbrüchen der Eigenerzeugung.

7.3 Offertstellungen

Auf Anfrage unterbreitet das EWO dem Kunden für die Erstellung oder Änderungen eines Netzanschlusses eine verbindliche Offerte. Massgebend sind die jeweils zum Zeitpunkt der Offertstellung für den Netzanschluss geltenden Anschlussbeiträge gemäss Ziff. 7.1 vorstehend. Nimmt der Kunde die Offerte nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Ausstellung an, so fällt sie gegenstandslos dahin. Auf Verlangen durch den Kunden erfolgt eine erneute Offertstellung durch das EWO, wobei in diesem Falle die zum Zeitpunkt der erneuten Offertstellung für den Netzanschluss geltenden Anschlussbeiträge, gemäss Ziff. 7.1 vorstehend, massgebend sind.

7.4 Netzkostenbeitrag

7.4.1 Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten bis zur Parzellengrenze erhoben (siehe Anhänge 3 und 4). Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des EWO-Netzes, ungeachtet dessen, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen, auch nicht bei Auflösung des Netzanschlusses.

7.4.2 Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze, sind dem jeweils gültigen Preisblatt «Netzanschlussbeiträge» (Anhang II des Netzanschlussvertrages bzw. einsehbar auf der Website www.ewo.ch) zu entnehmen.

7.4.3 Neuanschlüsse

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der zugesprochenen, bezugsberechtigten Nennstromstärke in Ampere (A) beziehungsweise Leistung (kVA), multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/Ampere oder CHF/kVA.

7.4.4 Leistungserhöhungen

Wird die einem Anschluss zugeordnete Leistung erhöht, so wird nebst eventuell anfallenden Netzanschlussbeiträgen für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Nennstromstärke in Ampere (A), beziehungsweise Leistung (kVA), multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/Ampere oder CHF/kVA.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt das EWO den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

7.4.5 Anschlüsse von Neubauten, die wegen Brand, Naturereignissen oder Abbruch eines Altbaus neu erstellt werden

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben oder einer angrenzenden Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

7.4.6 Nennstromtransfer für Netzkostenbeiträge

Ein Nennstromtransfer eines bestehenden Netzanschlusses ist nur auf der gleichen oder auf angrenzenden Parzellen möglich, wenn der neue Netzanschluss ab der gleichen Netzanschlussstelle des EWO-Netzes erfolgt und der bisherige Anschluss im Umfang des Transfers reduziert bzw. ohne Ersatz aufgehoben wird.

7.5 Netzanschlussbeitrag

7.5.1 Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für die Erstellung des Netzanschlusses erforderlichen Aufwendungen und umfasst auch die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration der Leitung bis zur Grenzstelle gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

7.5.2 *Neuanschlüsse innerhalb von Bauzonen*

7.5.2.1 Niederspannungsnetzanschlüsse

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund der Grösse des Hausanschlusskastens, des Kabelquerschnittes und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes (Parzellengrenze bis Grenzstelle). Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch das EWO nach den Regeln der Technik bestimmt. Die Ansätze des pauschalierten Netzanschlussbeitrages sind dem Preisblatt «Netzanschlussbeiträge» (Anhang II des Netzanschlussvertrages) zu entnehmen.

Besteht zwischen dem angenommenen Aufwand und dem effektiven Aufwand eine Diskrepanz, welche den pauschalierten Netzanschlussbeitrag als unverhältnismässig erscheinen lässt, so ist das EWO berechtigt, den effektiven Aufwand zu verrechnen. Das EWO entscheidet abschliessend über die Verrechnung nach Aufwand.

7.5.2.2 Mittelspannungsnetzanschlüsse

Zum Netzanschlussbeitrag zählen die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung(en) im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die Kosten für die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind von der Grenzstelle bis zur Parzellengrenze durch den Kunden zu tragen (Ziff. 4.3 vorstehend).

7.5.3 *Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen (Nieder- und Mittelspannungsanschlüsse)*

Der Netzanschlussbeitrag wird ab dem bestehenden Netz (technisch geeignete Netzanschlussstelle) dem Kunden berechnet. Für Instandhaltung und Ersatz können separate Regelungen getroffen werden. Dient die Anschlussleitung mehreren Kunden, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten, bezugsberechtigten Leistungen auf. Die Ansätze des pauschalierten Netzanschlussbeitrages für Niederspannungsanschlüsse sind dem Preisblatt «Netzanschlussbeiträge» (Anhang II des Netzanschlussvertrages) zu entnehmen. Zum Netzanschlussbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung(en) bis zur technisch geeigneten Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden.

7.5.4 *Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse*

7.5.4.1 Wünscht der Kunde die Verkabelung seines Freileitungsanschlusses, wird derselbe Netzanschlussbeitrag wie für Neuanschlüsse erhoben, abzüglich 40%. Der Abzug wird nur für denjenigen Anteil des Netzanschlussbeitrages gewährt, welcher der Anschlussgrösse des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses entspricht. Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Kunden.

7.5.4.2 Wird ein durch Freileitung versorgtes Gebiet auf Veranlassung des EWO auf Kabel umgestellt, so trägt das EWO sämtliche Kosten bis zur Grenzstelle (Ziff. 4.1 vorstehend). Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Kunden.

7.5.5 *Netzanschlussänderungen*

7.5.5.1 Verstärkung von Netzanschlüssen

Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen analog Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5.2 oder Ziff. 7.5.3 vorstehend. Die Offerte richtet sich nach Ziff. 7.3 vorstehend.

7.5.5.2 Verlegung von Anschlüssen und Leitungen

Verursacht der Kunde Netzanschlussanpassungen und Verlegungen von Leitungen ausserhalb seiner Parzelle, so gehen die damit verbundenen Kosten zu seinen Lasten.

Netzanschlussanpassungen und Verlegungen von Leitungen innerhalb der Parzelle gehen zulasten des Kunden, sofern durch die Bauarbeiten nicht Kabel oder Tragwerke betroffen werden, die auch Dritten dienen. In diesem Falle gehen die Kosten für die Anpassungen dieser Abschnitte zulasten des EWO.

7.6 Zusätzliche Aufwendungen zulasten des Kunden

Der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für:

- die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss gemäss Ziff. 4.2 vorstehend;
- die Lieferung und Montage eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss den Werkvorschriften des EWO;
- die Lieferung und Montage eines allfällig notwendigen Schlüsselrohrs, an einer jederzeit zugänglichen Stelle, gemäss den Werkvorschriften des EWO;
- sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern.

7.7 Netzanschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

7.7.1 Die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen für den Netzanschluss an das EWO-Netz und den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem EWO-Netz sind im Energiegesetz (SR 730.0), Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und den dazugehörenden Verordnungen festgelegt. Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zur Netzanschlusssstelle (Einspeisepunkt) sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zulasten des Kunden.

7.7.2 Bedingt die Erzeugungsanlage den Neubau einer Transformatorenstation, so sind die Kosten für diese Transformatorenstation und deren Mittelspannungs-Anschlussleitung bis zum Anschlusspunkt an das bestehende EWO-Netz zusätzlich vom Kunden vollumfänglich zu tragen. Das EWO bestimmt die Netzanschlusssstelle aufgrund der technischen Daten der Erzeugungsanlage, der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik.

7.7.3 Die Beurteilung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere der DACHCZ-Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren. Der Netzparallelbetrieb darf erst nach erfolgter Abnahmeprüfung durch das EWO und eine akkreditierte Inspektionsstelle erfolgen. Bei dieser Abnahme überprüft das EWO auch das Vorhandensein der bewilligten Planvorlage durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).

7.7.4 Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Der Kunde trägt die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten für Messgeräte, Messungen und Datenübermittlungen. Die entsprechenden Geräte werden, vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung, vom EWO montiert und betrieben.

7.8 Zusätzliche Netzanschlüsse

Der Kunde hat keinen Anspruch auf weitere Netzanschlüsse. Werden ihm solche vom EWO bewilligt, so trägt der Kunde sämtliche Kosten für die zusätzlichen Netzanschlüsse vollumfänglich.

7.9 Instandhaltung, Ersatz

- 7.9.1 Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses gehen zulasten des EWO, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Kosten für Ersatz oder Instandhaltung der baulichen Voraussetzungen auf der Parzelle des Kunden gehen zulasten des Kunden. Die Instandhaltung und der Ersatz von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen, gehen zulasten des Kunden.
- 7.9.2 Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen, Tiefbauarbeiten oder Terrainveränderungen) gehen zulasten des Grund- oder Hauseigentümers bzw. des Baurechtinhabers.

7.10 Demontage von Netzanschlüssen

- 7.10.1 Im Falle der Aufhebung oder Verlegung des Netzanschlusses wird die Demontage des Netzanschlusses durch das EWO zulasten des Grund- oder Hauseigentümers bzw. des Baurechtinhabers ausgeführt. Ferner hat der Kunde dem EWO die Kosten der nicht abgeschriebenen Infrastrukturanlagen des dem Netzanschlusses vorgelagerten Netzes, welche dem Netzanschluss dienen, zu erstatten.

Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, so ist das EWO gemäss Art. 5 Abs. 5 StromVG berechtigt, vom Kunden eine anteilmässige Abgeltung von Kapitalkosten weiterer, in den nächsten fünf Jahren nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter elektrischer Anlagen im Netz sowie für die Dauer von zehn Jahren zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte zu verlangen. Das EWO hat dem Kunden die genannten Kosten auf Anfrage hin transparent und nachvollziehbar darzulegen.

- 7.10.2 Ist beim Netzanschluss während mindestens einem Jahr die Energiemessung ausser Betrieb (Zähler demontiert), so ist das EWO – unter Vorbehalt von Abs. 2 nachfolgend – berechtigt, den Netzanschluss aufzuheben. In diesem Falle richten sich die Folgen nach Ziff. 7.10.1 vorstehend.

Weist der Kunde gestützt auf ein konkret geplantes (Bau-)projekt die Weiterverwendung des Netzanschlusses nach, so verzichtet das EWO auf die Aufhebung des Netzanschlusses.

8 Dienstbarkeiten

- 8.1 Der Kunde erteilt dem EWO auf seinem Grundeigentum mit Abschluss des Netzanschlussvertrages unentgeltlich sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und die Aufrechterhaltung des Elektrizitätsnetzanschlusses sowie des Kommunikationsanschlusses, welcher nicht elektrizitätsbezogen sein muss, erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

- die Durchleitungsrechte für die Bestandteile des Netzanschlusses und der Kommunikationseinrichtungen bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 4.1 vorstehend;
- das Recht, den erforderlichen Raum für die im Eigentum des EWO stehenden Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zu benutzen;
- das unbeschränkte Zutrittsrecht zu allen Bestandteilen des Netzanschlusses, zu den Schalt-, Steuer-, Mess- und Kommunikationseinrichtungen und zu den elektrischen Anlagen des Kunden zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen, bei Störungen etc.

- 8.2 Das EWO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Weiter ist das EWO berechtigt, ohne Rückerstattung der bereits geleisteten Kostenbeiträge an eine durch das Grundstück des Kunden führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen. In diesem Falle wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen für zukünftige Kosten ohne Abgeltung an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, für das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine, an welcher er selbst angeschlossen ist bzw. wird, den dafür notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen. Das EWO und der Kunde einigen sich unter Beachtung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710), zukünftiger Nutzungsabsichten und Interessen des Kunden über den Ort, an dem eine allfällige Transformatorenstation oder Verteilkabine errichtet wird. Solche Anlagen werden vom EWO im Baurecht nach den Bestimmungen des ZGB errichtet und bleiben in dessen Eigentum. Der Kunde räumt dem EWO das Baurecht und das Recht auf uneingeschränkten Zugang zur Transformatorenstation oder Verteilkabine ein. Das EWO ist berechtigt, diese Anlagen auch für den Netzanschluss Dritter zu verwenden.
- 8.4 Der Kunde ermächtigt das EWO, die eingeräumten Dienstbarkeitsrechte auf Kosten des EWO im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8.5 Der Kunde unterstützt das EWO bei den Verhandlungen zum Erwerb der für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundeigentum Dritter.

9 Änderungen an der Kundenanlage

Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Kunden, die den Netzanschlussvertrag betreffen, erfordern eine Anpassung des Netzanschlussvertrages. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht, gehen sämtliche Kosten und daraus entstandene Schäden zu seinen Lasten. Die Bezahlung der Kosten und Schäden entbindet nicht von der Einhaltung der zugesprochenen Leistung.

10 Zeitlich befristete Anschlüsse

- 10.1 Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt das EWO zeitlich befristete Netzanschlüsse und verrechnet für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand.
- 10.2 Zeitlich befristete Netzanschlüsse sind beim EWO rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

11 Schutzmassnahmen

11.1 Schutzmassnahmen

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art (z.B. Baumfällen, Reisten, Bauarbeiten, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen etc.) vorgenommen, welche Personen oder Anlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist der Kunde verpflichtet, das EWO mindestens sechs Arbeitstage vorher zu informieren. Die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen werden vom EWO angeordnet. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des EWO, sofern sich die betreffende Anlage (exklusive Anschlussleitung des Kunden) auf Grund und Boden des Kunden befindet.

11.2 Lage unterirdischer Leitungen bei Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten ist die Lage von unterirdischen Leitungen beim EWO rechtzeitig vor deren Ausführung nachzufragen. Vor dem Zudecken ausgegrabener oder neu erstellter Leitungen hat sich der Kunde mit dem EWO in Verbindung zu setzen, damit die EWO-Werkleitungen (Energie, Kommunikation, Wärme etc.) kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

12 Messeinrichtungen

- 12.1 Der Kunde stellt dem EWO für die Messstelle unentgeltlich zur Verfügung:
- den für die Unterbringung der Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messeinrichtungen) erforderliche Platz;
 - sofern benötigt, einen Strom- und Kommunikationsanschluss (bei Fernmessung), der sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen befindet und ohne Einschränkung betrieben werden kann;
 - allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.
- 12.2 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden – vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung – durch das EWO bestimmt, eingebaut und verbleiben in dessen Eigentum. Die Kosten für Montage und Demontage von Messeinrichtungen werden gemäss Preisblatt «Netznutzungstarife» dem Kunden verrechnet. Einzelheiten betreffend Messeinrichtungen sind gegebenenfalls im Datenblatt «Netznutzung» geregelt oder werden auf Anfrage vom EWO mitgeteilt.
- 12.3 Für die Messung gelten die branchenüblichen Bestimmungen der Messdatenbereitstellung. Die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung gemäss diesen Bestimmungen sind für Neuinstallationen einzuhalten. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist vom EWO den Mindestanforderungen angepasst werden. Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht von den Parteien resp. dem Verursacher abzugelten.
- 12.4 Messeinrichtungen des EWO dürfen nur durch Beauftragte des EWO ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Art. 8 Abs. 2 StromVV bleibt vorbehalten.
- 12.5 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWO behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 12.6 Der Kunde ist verpflichtet, Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen dem EWO sofort zu melden.
- 12.7 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten im Bereich des Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.
- 12.8 Zähler und Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden und die der Abrechnung dienen, unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese schreiben vor, dass der Kunde auf seine Kosten die erforderlichen, amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen hat.

13 Technische Anforderungen

- 13.1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen elektrischen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Netzurückwirkungen, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

- 13.2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des EWO und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb der elektrischen Anlagen wird durch das EWO unter Berücksichtigung der gültigen Werkvorschriften des EWO beurteilt. Unzulässig sind namentlich:
- übermässige Spannungsschwankungen;
 - ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
 - Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen des EWO;
 - störende Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
 - Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile des EWO.
- 13.3 Allfällige Netzschutzgeräte im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben des EWO einzustellen. Diese Vorgaben sind beim EWO auf Anfrage erhältlich. Die Netzschutzgeräte sind nach den Vorgaben der Starkstromverordnung (SR 734.2) zu unterhalten.
- 13.4 Der Kunde hält bei der Erstellung, dem Unterhalt, der Änderung und Erweiterung seiner elektrischen Infrastruktur und Anlagen die Regeln und den Stand der Technik ein.
- 13.5 Stromart und Spannung werden vom EWO bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \phi$) an der Messstelle eingehalten wird und er kann vom EWO dazu angehalten werden, die dazu erforderlichen technischen Massnahmen auf seine Kosten zu treffen. Der Kunde entschädigt das EWO für die ausserhalb des im jeweils gültigen Preisblatt «Netznutzung» vorgeschriebenen Leistungsfaktors ($\cos \phi$) bezogene Blindenergie.
- 13.6 Werden beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden Mängel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen.
- 13.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in EWO-Anlagen instruiert wird.
- 13.8 Besitzt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder einen Netzanschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seinen Netzanschluss zum EWO-Netz keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Teile des EWO-Netzes möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich seine Erzeugungsanlage bzw. seine gesamte Anlage selbstständig vom EWO-Netz trennt. Die vom EWO-Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWO-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.
- 13.9 Das EWO hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen prüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt eine Prüfung, dass der Kunde die technischen Anforderungen nicht eingehalten hat, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt das EWO die Kosten der Prüfung.
- 13.10 Das EWO kann ohne weiteres den Netzanschluss verweigern resp. aufheben, wenn die technischen und finanziellen Anforderungen durch den Kunden nicht erfüllt sind. Das EWO kann neben der Verweigerung resp. Aufhebung des Netzanschlusses vom Kunden auch die Vornahme von technischen Massnahmen zu seinen Lasten verlangen.

14 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 14.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das EWO-Netz angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 14.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0), der Niederspannungs-Installationsverordnung (SR 734.27) und den darauf basierenden Werkvorschriften zu erfolgen.
- 14.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so trifft der Kunde auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Massnahmen für deren Behebung.
- 14.4 Als Netzbetreiberin ist das EWO verpflichtet, beim Kunden periodisch einen Sicherheitsnachweis einzufordern. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die Kosten des Sicherheitsnachweises sind vom Kunden zu tragen.

15 Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses resp. der Netznutzung

- 15.1 Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung den Netzanschluss resp. die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
 - a) das EWO-Netz rechtswidrig benutzt;
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EWO nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
 - c) dem Beauftragten des EWO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Netzanschluss- und/oder des Netznutzungsvertrages und der vorliegenden AGB verstösst;
 - e) die Anforderungen gemäss Ziff. 13 und 14 vorstehend nicht erfüllt.
- 15.2 Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung dem Kunden den Netzanschluss resp. die Netznutzung zu unterbrechen, wenn:
 - a) der Drittlieferant des Kunden trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem EWO nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr für die Bezahlung zukünftiger Forderungen besteht;
 - b) der Kunde trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem EWO aus dem Netzanschlussvertrag nicht nachgekommen ist.
- 15.3 Das EWO hat das Recht, den Netzbetrieb oder die Ausspeisung an den Kunden ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen etc. und Überlastung im Netz;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr durch den Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt und/oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz SR 531);

- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h) in Spitzenlastzeiten, um bestimmte Apparatekategorien zu sperren.

Das EWO wird dabei in der Regel und im Rahmen der Möglichkeiten auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen oder Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 15.4 Die Unterbrechung sowie Einschränkung des Netzanschlusses resp. der Netznutzung durch das EWO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWO.
- 15.5 Aus der Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch das EWO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.

16 Netznutzung und Energielieferung

- 16.1 Netznutzung und Energielieferung sind nicht Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Jedoch haftet der Kunde gegenüber dem EWO für die Entgelte der Netznutzung und Energielieferung gemäss den gültigen vertraglichen Vereinbarungen von unvermieteten bzw. unverpachteten Objekten.
- 16.2 Benutzt der Kunde das EWO-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kann das EWO die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung dem Kunden in Rechnung stellen. Das EWO kann die Ersatzlieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.
- 16.3 Der Kunde gewährt seinen Hilfspersonen (Mieter, Pächter etc.) den Zugang zum EWO-Netz ohne Kostenfolge für das EWO.

17 Preise und Rechnungsstellung

- 17.1 Die Netzkostenbeiträge werden nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Bei der Erhöhung der vereinbarten Leistung wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Mehrleistung in Rechnung gestellt. Die Netzkostenbeiträge werden nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt.
- 17.2 Führen nach Abschluss des Netzanschlussvertrages erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für das EWO mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen, so ist das EWO berechtigt, die Preise nach vorgängiger, schriftlicher Mitteilung an den Kunden und unter Beachtung der Kündigungsfrist entsprechend anzupassen. Bei gesetzlichen Auflagen ist die sofortige Anpassung möglich.
- 17.3 Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim EWO massgebend. Das EWO kann Akontozahlungen verlangen.
- 17.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug kann ab Fälligkeit ein Verzugszins (gemäss Art. 104 OR) in Rechnung gestellt werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge für das EWO zu überweisen. Für Mahnungen können Umtriebsentschädigungen erhoben werden.
- 17.5 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.
- 17.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem EWO mit Forderungen des EWO aus Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie oder anderen Titeln zu verrechnen.
- 17.7 Miteigentümer eines Ausspeisepunktes haften aus diesem Vertrag solidarisch.

18 Datenaustausch

- 18.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Netzanschlussvertrages und zum Zweck der Energie- liefer- und Beschaffungstätigkeit des EWO sowie zur Erstellung der Bedarfsprognosen notwendig ist.
- 18.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung und Strombeschaffung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzanschlussvertrages sowie des Elektrizitätsgeschäftes des EWO erforderlich ist. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

19 Haftung

Die Haftung des EWO richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe sowie Beratungsdienstleistungen erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches, fehlerhaftes Handeln des EWO den Schaden verursacht hat.

20 Ordentliche Kündigung und Folgen der Vertragsauflösung

- 20.1 Vorbehaltlich Ziff. 20.2 nachstehend, gilt der Netzanschlussvertrag für die Dauer von zehn Jahren. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ablauf der zehn Jahre erstmals kündbar.
- Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Netzanschlussvertrag jeweils um drei Jahre weiter, wobei er auf Ablauf einer Dreijahresperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden kann.
- 20.2 Im Falle, dass der Netzanschluss aufgehoben werden soll, ohne dass ein Transfer stattfindet (bspw. Abbruch der Liegenschaft und Neubau), kann der Netzanschlussvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- 20.3 Eine Kündigung des Netzanschlussvertrages hat die Auflösung des Netzanschlusses resp. die dauerhafte Trennung der elektrischen Anlagen des Kunden vom EWO-Netz sowie die Demontage des Netzanschlusses zur Folge. Die mit der Auflösung verbundenen Kosten sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die vertragsbrechende Partei zu tragen.
- Die Kostenfolge bei vorzeitiger Vertragsauflösung richtet sich nach Ziff. 7.10 vorstehend.
- 20.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

21 Ausserordentliche Kündigung und Folgen der Vertragsauflösung

- 21.1 Kommt eine Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei – nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels – berechtigt, den Netzanschluss zu trennen bzw. nicht zu erstellen und den Netzanschlussvertrag unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen.

- 21.2 Im Insolvenzfall des Kunden behält sich das EWO das Recht vor, den Netzanschlussvertrag per sofort aufzulösen. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub, Betreibungsverfahren usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 21.3 Die Folgen der Vertragsauflösung bestimmen sich nach Ziff. 20.3 vorstehend.

22 Vertretung des Kunden

Überträgt der Kunde den Betrieb seiner elektrischen Infrastruktur und Anlagen an einen beauftragten Dritten, so gilt der Dritte als Hilfsperson des Kunden. Der Kunde ist dem EWO gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der Dritte die Verpflichtungen des Kunden aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

23 Übertragung des Netzanschlussvertrages

- 23.1 Der Kunde muss dem EWO mindestens 15 Tage im Voraus den Übergang des Eigentums an seinem Grundstück, Stockwerkeigentum oder Baurecht auf einen Dritten schriftlich melden.
- 23.2 Beide Parteien sind verpflichtet, den Netzanschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

24 Änderungen des Netzanschlussvertrages

- 24.1 Das EWO hat auch während der Vertragslaufzeit bei Gesetzesänderungen, bei erheblichen Änderungen der Steuern und Abgaben sowie bei wesentlichen Änderungen der Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) das Recht auf entsprechende Anpassungen des Netzanschlussvertrages und dieser AGB. Solche Vertragsanpassungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt sein Stillschweigen als Zustimmung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend der Preisanpassungen gemäss Ziff. 17.2 vorstehend.
- 24.2 Sollte sich eine Bestimmung des Netzanschlussvertrages oder der vorliegenden AGB aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Falle, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

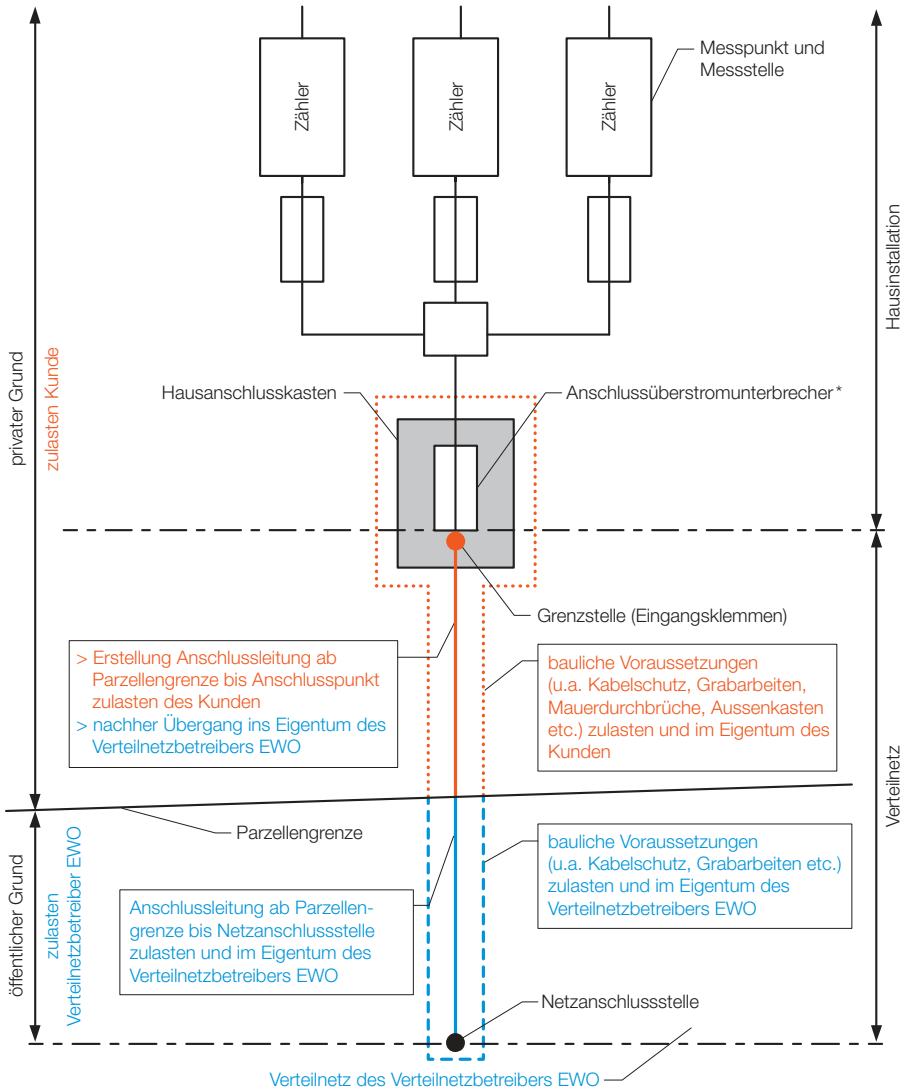
25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 25.1 Der Netzanschlussvertrag untersteht schweizerischem materiellem Privatrecht.
- 25.2 Handelt es sich beim Kunden um einen Privatkonsumenten im Sinne des Gerichtsstandgesetzes (SR 272) ist für Klagen gegen den Kunden das Gericht am Wohnsitz des Kunden zuständig und für Klagen gegen das EWO wahlweise das Gericht am Wohnsitz des Kunden oder das Gericht am Sitz des EWO. Für die übrigen Kunden ist der Gerichtsstand Kerns zuständig.

26 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbereich das Allgemeine Reglement für die Abgabe elektrischer Energie (EAR) vom 1. Juli 1990.

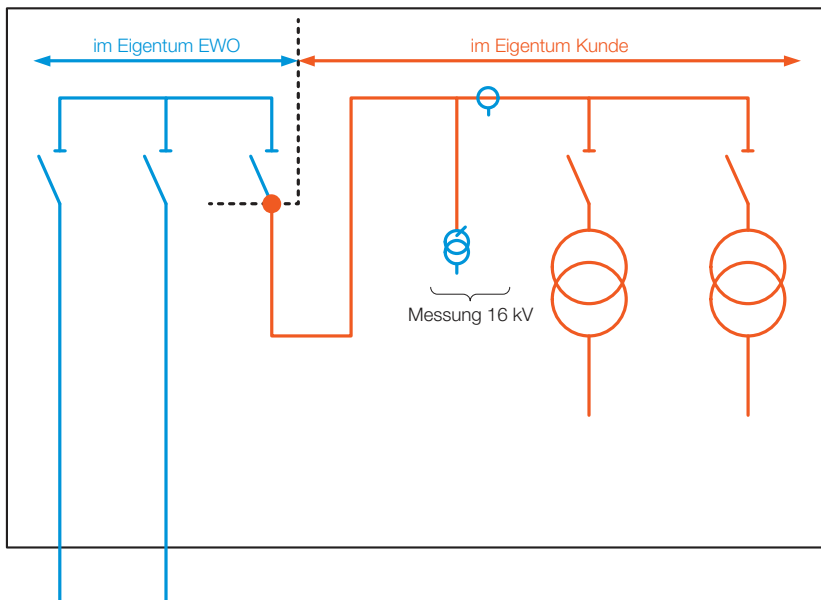
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss im Niederspannungsnetz



Eigentum und Kostenfolge von Niederspannungsanschlüssen innerhalb und ausserhalb der Bauzone

* NIV Art. 2 Abs. 2

Anhang 2: Abgrenzung Netzanschluss im Mittelspannungsnetz



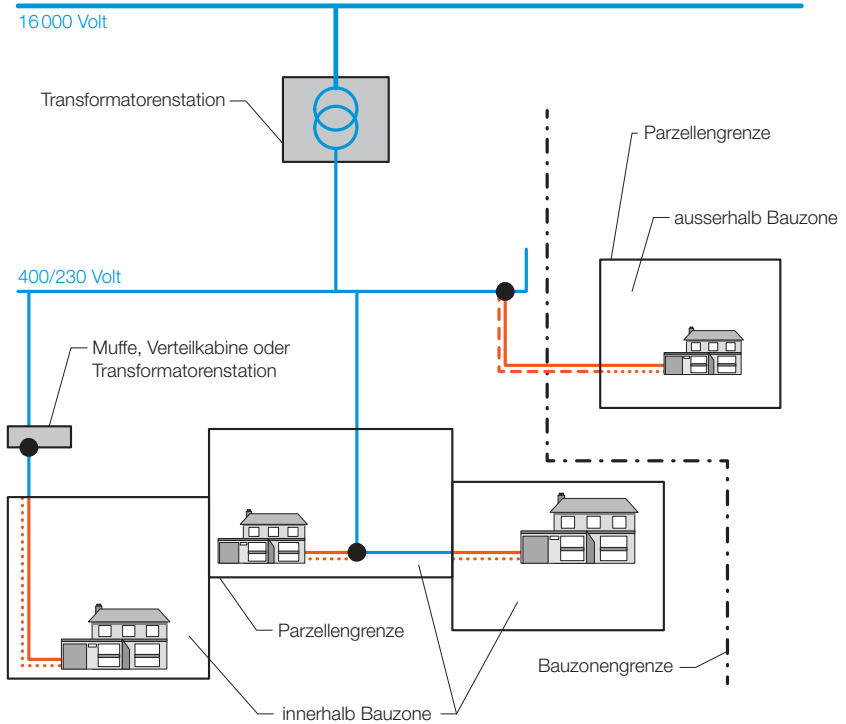
Transformatorstation

Eigentumsgränze

  Messwandler; Lieferung durch das EWO und im Eigentum des EWO

 Grenzstelle Schalthoheit und Betriebsverantwortung

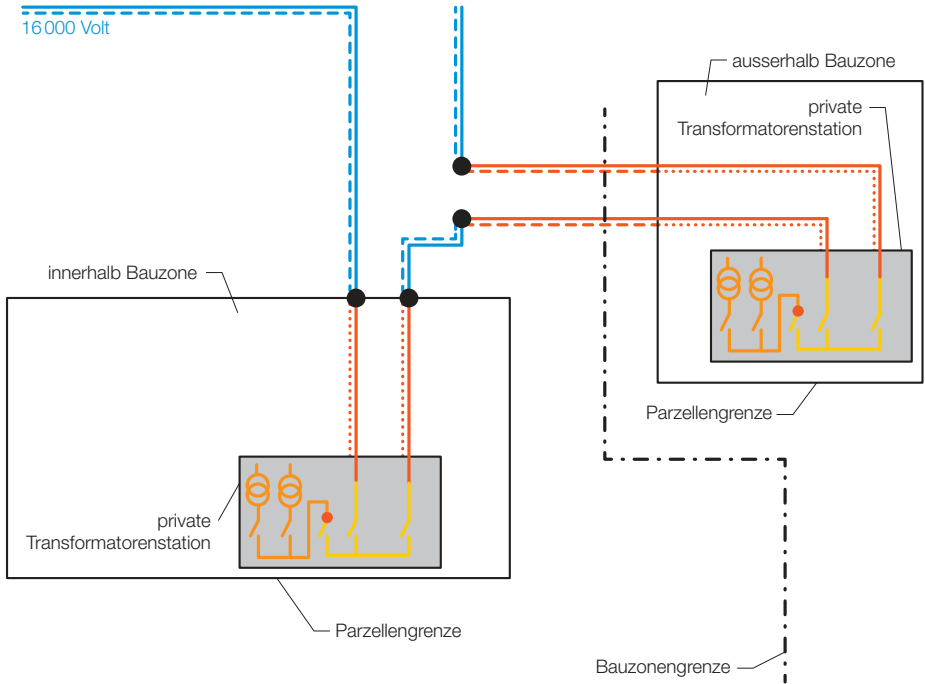
Anhang 3: **Eigentum und Kostenfolge von Niederspannungsanschlüssen innerhalb und ausserhalb der Bauzone**



- | | | |
|--|---|---|
| <u>Groberschliessung im Eigentum des EWO</u> | } | Kosten zulasten des EWO und
Netzkostenbeitrag durch den Kunden |
| <u>Feinerschliessung im Eigentum des EWO</u> | | |
| <u>Anschlussleitung im Eigentum des EWO</u> | } | Kosten zulasten des Kunden |
| <u>bauliche Voraussetzungen im Eigentum des EWO</u> | | |
| <u>bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Kunden</u> | | |
| <u>bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Kunden</u> | | |

● Netzanschlussstelle

Anhang 4: **Eigentum und Kostenfolge von Mittelspannungsanschlüssen innerhalb und ausserhalb der Bauzone**



- | | | |
|---|---|---------------------|
| Leitung im Eigentum des EWO | } | zulasten des EWO |
| bauliche Voraussetzungen im Eigentum des EWO | | |
| Anschlussleitung im Eigentum des EWO | | |
| bauliche Voraussetzungen im Eigentum des EWO | } | zulasten des Kunden |
| bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Kunden | | |
| Schaltanlage im Eigentum des EWO | | |
| Schaltanlage und Transformator(en) im Eigentum des Kunden | | |

- Netzanschlussstelle
- Grenzstelle Schaltheit und Betriebsverantwortung

Anhang 5: Bestimmungen betreffend Arealnetz

1. Als Arealnetze gelten Elektrizitätsleitungen mit kleiner, räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearalen oder innerhalb von grösseren Gebäuden wie Einkaufszentren mit verschiedenen Endverbrauchern. Dabei liegen die Messstelle, der Messpunkt sowie der Ausspeisepunkt bei der vertraglich vereinbarten Grenzstelle und das EWO steht einzig mit dem Arealnetzbetreiber in einer vertraglichen Beziehung betreffend des Netzanschlusses. Der Anschluss von Miet- oder Pachtobjekten auf dem Arealnetz ist Sache des Arealnetzbetreibers, wobei der Mieter oder Pächter als Endverbraucher verlangen kann, dass die Messstelle vom EWO eingesetzt und betrieben wird und der Endverbraucher durch das EWO mit Energie versorgt wird.
2. Die Betriebshaftung des EWO reicht bis und mit der Grenzstelle am Netzanschluss. Ab dem Netzanschluss ist hierfür allein der Arealnetzbetreiber verantwortlich.
3. Wo Vertragsverhältnisse für die Energielieferung und/oder Netznutzung zwischen dem EWO und dem einzelnen Endverbraucher auf dem Areal bestehen, bleibt es bei der Grundversorgung und Netznutzungsregelung zwischen dem EWO und dem Endverbraucher. Dem Arealnetzbetreiber steht nicht das Recht zu, Ausspeisepunkte zu verlegen oder zusammenzulegen.
4. Für die Grundversorgung von Endverbrauchern innerhalb des Areals ist die Energie zwingend beim EWO zu beziehen. Die Kumulation des Verbrauches von mehreren Endverbrauchern ist ausgeschlossen.
5. Bei bestehenden Arealnetzen ist das EWO berechtigt, bestehende Messeinrichtungen, welche im Eigentum des EWO stehen, am Ausspeisepunkt für die Endverbraucher weiterhin zu betreiben und die Netznutzung nach Grundversorgungspreis abzurechnen. Der Arealnetzbetreiber ist dafür besorgt, dass der Endverbraucher kein Entgelt für das Arealnetz im Rahmen des Mietverhältnisses bezahlt. Allfällige Netznutzungsentschädigungen für das Arealnetz sind zwischen EWO und dem Arealnetzbetreiber zu regeln.
6. Bei neuen Arealnetzen obliegt es dem Arealnetzbetreiber, sein Arealnetz ab der Grenzstelle im Einklang mit den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und weiteren gesetzlichen Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten. Er trägt auch die entsprechende Betriebskausalhaftung als Inhaber und ist verpflichtet, alle Endverbraucher auf seinem Areal anzuschliessen und zu gewährleisten, dass alle Ausspeisepunkte mit einer Messstelle versehen sind, welche den gesetzlichen und branchenüblichen Vorschriften sowie den Spezifikationen des EWO entsprechen.
7. Betreibt der Arealnetzbetreiber selbst die Messstellen beim Endverbraucher (Mieter/ Pächter), so ist er verpflichtet, die ihm vom EWO zugewiesenen Messpunkte und Messpunktnummern zu verwenden und das für die Abwicklung von Stromleistungen notwendige Energiedatenmanagement zu gewährleisten. Veränderungen und die Absatzvolumen an die Endverbraucher sind dem EWO, als für das Gebiet verantwortlichen Netzbetreiber, im Sinne des StromVG zu melden.
8. Der Arealnetzbetreiber kann das EWO um Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben ersuchen. Nimmt das EWO den Auftrag betr. Durchführung der dem Arealnetzbetreiber obliegenden Aufgaben an, so sind die Einzelheiten in einer separaten Vereinbarung zwischen dem EWO und dem Arealnetzbetreiber zu vereinbaren.
9. Das EWO entscheidet vorbehaltlich der Überprüfung durch die ECom über die Qualifikation als Arealnetz im Einzelfall.

Anhang 6: **Zuordnung von bezugsberechtigter Leistung zur eingesetzten Nennstromgrösse (Sicherung) des Anschlussüberstromunterbrechers**

Anschlussüberstromunterbecher Nennstrom	bezugsberechtigte Leistung
10 A	7 kVA
16 A	11 kVA
20 A	14 kVA
25 A	17 kVA
35 A	24 kVA
40 A	28 kVA
50 A	35 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
225 A	155 kVA
250 A	173 kVA
315 A	218 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	473 kVA



Elektrizitätswerk Obwalden
Stanserstrasse 8
6064 Kerns
Tel. 041 666 51 00
www.ewo.ch